

Freitag den 27. Oktober d. J.,
Mittags 12 Uhr,
Hilgers, Notar.

in Braunlauf gelegenes Wohnhaus
Scheune, Stallung und Garten,
unterzeichneten Notar öffentlich
gedehnte Zahlungs-Termine ver-

Hilgers, Notar.

Heißer Brust-Syrup

dem wegen seiner außerordent-
liche weltbekanntem und als Heil-
mittel beehrlich gewordenem, allein
in G. A. W. Mayer in Breslau
den weißen Brust-Syrup
in St. Vith
Prim in Burg-Neuland und
Sciuss in Malmédy.

G. A. W. Mayer,
Breslau.

tüchtiger Hausknecht

billig zu verkaufen. Die
Expedition sagt wo.

Lampenschirme

J. Doepgen
in St. Vith.

Markte im Kreise Malmédy und
Umgegend. (Monat October.)

- 23. Jahrmart in St. Vith.
- 27. Jahrmart in Priim.
- 31. Jahrmart in Malmédy.

Jahrmärkte Großherzogthum Luxemburg.

- 26. Jahrmart in Fels.
- 28. Jahrmart in Clerf.
- 31. Jahrmart in Wils.

Fruchtpreise.

	Ehl.	Sg.	Pf.
St. Vith, den 11. October.			
300 Pfund	6	10	—
4 Schfl.	11	25	—
do.	—	—	—
do.	—	—	—
do.	11	—	—
do.	6	—	—

Geldkurs.

	Ehl.	Sg.	Pf.
den 10. Oktbr.			
riedrichsd'or	5	20	6
he Pistolen	5	14	6
aufstücke	5	8	6
d'or	5	16	6
aufstücke	1	9	6
je Kronenthaler	1	16	10
onenthaler	1	16	6
rling.	6	19	6
s	5	15	—

Druck und Verlag von Jos. Doepgen
in St. Vith.

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 84.

St. Vith, Samstag 21. October

1871.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei den königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. anschießlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzulenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen
auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
pro 4. Quartal beliebe man an die Expedition
in St. Vith oder an die nächste Postanstalt zu
richten.
Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung.

Der Wehrmann Peter Meyer aus Schützendorf, resp. Heufahrtshütte, der 1. Compagnie Landwehr-Bataillons Eupen, ist in dem Gefecht bei Chenebier durch einen Schuß im Kopfe schwer verwundet worden und liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß derselbe noch an demselben Tage in einem rückwärts liegenden Orte gestorben ist. Im Interesse des Dienstes wie in dem der hilfsbedürftigen Hinterbliebenen ist eine schnelle Sicherstellung der Wahrheit nöthig. Jeder Wehrmann zc., der hierüber Sicheres angeben kann, wird aufgesordert, sofort dem Bezirks-Commandeur oder der Ortsbehörde Anzeige zu machen, und diese Behörden um protokollarische Vernahme schleunigst ersucht.

Eupen, den 12. October 1871.

Leonhardt,

Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung.

(Volkszählung betr. Fortsetzung. S. vor. Nummer.)

Thätigkeit der Regierungen.

§. 4. 1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instruktionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Anweisung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählungskommissionen, und die Beforgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle kontrolliren.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirks-Einwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Orts-Einwohner bei der Auftheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte zc., zur Zeit der Zählung nicht Statt finden.

Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

§. 5. 1. Den Kreisbehörden (Landrathen, Amshauptmännern zc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche

die Zählung selbstständig ausführen (§. 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungskommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Drucksachen und für die instruktionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2. Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in

- a. Exemplaren dieser Instruction (E.),
- b. Instructionen für die Zähler, (F.) nebst Controllisten (G.),
- c. Couverten zu den Zählbriefen,
- d. Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnismahme in je einem Exemplar beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des königlichen statistischen Bureaus in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden zc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November im Besitz aller erforderlichen Formulare zc. befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämtlichen Drucksachen (a. bis d.) vor dem Beginn der Zählung jede Zählungskommission Exemplare und jeder Zähler je ein oder nach Bedarf mehrere je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Drucksachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare zc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar verfügbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln, für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von 10 Procent, zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservervorrath von sämtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden zc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruction eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften anzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim kgl. statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

Obliegenheiten der Ortsbehörden.

§. 6. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts-(Communal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihilfe zu leisten.

Bildung der Zählungskommissionen und Funktionen derselben.

§. 7. 1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammenfassung der Zählungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeinde-Angehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse be-

figen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen, beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:

- Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 8),
- Annahme und Anweisung der Zähler (§ 9),
- Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den angefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§. 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungskommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

§. 8. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§. 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzelne gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten etc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

Annahme und Anweisung der Zähler.

§. 9. 1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Beforgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäfte freiwillig unterziehen und deren Gemeinnützigkeit und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instruktionsmäßig ausführen werden. Die Zählungsgeschäfte sind durch eine entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbstständigen Orts-Einwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 15. November zu beenden.

3. Die Zählungskommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnach dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruktion für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der im §. 2 b. der Instruktion für die Zähler genannten Kontrollliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4. Auf dem Formular zur Kontrollliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5. Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird. (Schluß folgt.)

Personal-Chronik.

Die durch die Veretzung des Pfarrers Bender zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Mackenbach im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Herresbach Adolph Breel verliehen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Falk zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Neundorf im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Amel Johann Kinnen verliehen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Herren zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Meyerode im Kreise Malmedy ist dem seitherigen Vikar zu Dünwald Friedrich Schmitz verliehen worden.

Eröffnung des Reichstages am 16. Oktober 1870

Thronrede Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

Geehrte Herren!

Als Ich Sie im März d. J. zum ersten Male begrüßte, hatten die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten. Ihre Thätigkeit war vorzugsweise für diejenigen Fragen in Anspruch zu nehmen, welche sich unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands herleiteten.

Gegenwärtig wird die Ordnung des Reichshaushalts Ihre hauptsächlichste Aufgabe sein. Es kommt darauf an, die Verwendung eines Theiles der Mittel, welche wir den Erfolgen des Krieges verdanken, die einzelnen Bundesstaaten von den Lasten zu entlasten, welche sie bisher für die Zwecke des Reiches zu leisten hatten, und auf diesem Wege ein normales Verhältnis zwischen dem Haushalt des Reiches und dem Haushalt seiner Glieder herzustellen. Es kommt darauf an, die für Deutschland erworbenen Gebiete mit denjenigen Einrichtungen in den Haushalten des Reiches einzufügen, welche ihnen mit dem Reiche gemeinlich sind oder ihnen von letzterem gewährt werden. Es kommt darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß die äußere Lage der Bundesstaaten des Reiches den Anforderungen entspreche, welche im öffentlichen Interesse an sie gestellt werden müssen. Ich hatte gehofft, daß Ihnen auch ein Etat für die Verwaltung des Reiches, der die Sicherheit Heeres, wie er den dauernden Bedürfnissen desselben genügt, würde vorgelegt werden können. Der Umfang, in welchem die durch den Krieg veranfaßten Arbeiten alle Kräfte der Verwaltung auch über die Dauer des Krieges hinaus in Anspruch genommen haben, und die Umgestaltung, in welcher ein Theil des Heeres begriffen ist, haben leider die rechtzeitige Aufstellung des Etats verhindert. Ich bin daher genöthigt, Ihre Zustimmung dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Übergangszeit, welche die Reichsverfassung bis zum Schlusse des laufenden Jahres für den Militär-Etat bestimmt, noch auf das kommende Jahr ausgedehnt werde.

Die von Ihnen verlangte Stat verlangt von den Bundesstaaten keine höheren Beiträge für die Zwecke des Reiches, als der jetzt geltende. Der Haushalt des Jahres 1870 hat, ungeachtet der Wirkungen des Krieges, einen Ueberschuß gelassen, wegen der Verwendung Ihnen eine Gesetzbildung zugeht.

Die Ordnung des Münzwesens, welche die Verfassung dem Reiche überweist, hat seit Jahren die Sorge der Regierung in Anspruch genommen und das Interesse des Volkes beschäftigt. Ich habe den Augenblick für gekommen gehalten, um den Grund für diese Ordnung zu legen, nachdem eine ganz Deutschland umfassende Regelung des Münzwesens möglich geworden ist und wirtschaftlichen Verhältnisse für dieselbe niemals günstiger waren als jetzt. Der Bundesrath ist mit der Berathung einer Gesetzbildung beschäftigt, welche zunächst eine umlaufsfähige Goldmünze schaffen und die Grundzüge eines gemeinsamen deutschen Münzwesens feststellen soll.

Die Sicherung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz, welche bereits im verflossenen Jahre von dem Norddeutschen Reichstage beschlossen wurde, wird Gegenstand Ihrer Beratungen werden. Die Regierungen und die Volksvertretungen Italiens und der Schweiz haben die Ausführung dieses großen Unternehmens bereitwillig unterstützt. Ich bin gewiß, daß die mit demselben verbundenen wirtschaftlichen und politischen Interessen von den deutschen Regierungen und dem Deutschen Reichstage nicht geringer gewürdigt werden, als dies in den beiden andern Ländern geschehen ist.

Die Gewährung einer billigen Ausgleichung für die Beschränkungen, welchen die, in den Bereich neuer oder erweiterten Festungsanlagen gezogene Grundstücke unterworfen werden müssen, ist von den verbündeten Regierungen von Neuem zum Gegenstand der Beratungen gemacht worden. Als Ergebnis derselben werden Ihnen eine Gesetzbildung zugehen.

Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Reichsbeamten wird, wie Ich hoffe, Ihnen vorgelegt werden können.

Die von Frankreich bisher gezahlte und in den ersten Monaten des künftigen Jahres zu zahlende Kriegsentschädigung wird zu einem wesentlichen Theile zur Tilgung der Anleihe

verwendet
führung g
Tilgung be
Theil bed
eine Vorla

Im
Zustände
habe Ich
partem
bis zum
jetzt eintre
aufgegeben
Monats
Selben wi
Genehmig
werden,
Kottrin
Auf
Aufmerksam
neu gesch
als die
rungen fu
Meine B
trauen zu
Hort des
sonders u

g
W
M
b
E
z
E
b

ZU
straße
Dezen
geeign
And.
öffentl

tages am 16. Oktober 1870
erstat des Deutschen Kaisers.
erte Herren!

d. 3. zum ersten Male begrüßt
die regelmäßige Gesetzgebung durch die
Unterbrechungen erlitten. Ihre Thätig-
keiten in Anspruch zu nehmen
aus der neuen Gestaltung Deutsch-

Ordnung des Reichshaushalts
e sein. Es kommt darauf an, durch
der Mittel, welche wir den Erfolgen
einzelnen Bundesstaaten von den Ver-
sie bisher für die Zwecke des Reichs
diesem Wege ein normales Verhältnis
Reiches und dem Haushalt seiner Gli-
darauf an, die für Deutschland
enigen Einrichtungen in den Haus-
che ihnen mit dem Reiche gemein-
am gewährt werden. Es kommt dar-
daß die äußere Lage der Be-
forderungen entspreche, welche im öf-
fentlich werden müssen. Ich hatte gehofft,
für die Verwaltung des deu-
den dauernden Bedürfnissen desselben
werden können. Der Umfang, in welchem
veranlaßten Arbeiten alle Kräfte
Dauer des Krieges hinaus in Anspruch
Umgestaltung, in welcher ein Theil
leider die rechtzeitige Aufstellung die-
in daher genöthigt, Ihre Zustimmung
nen, daß die Uebergangszeit, welche
Schlusse des laufenden Jahres für
och auf das kommende Jahr ausgedeh-

Stat verlangt von den Bundes-
träge für die Zwecke des Reichs,
haushalt des Jahres 1870 hat, ungeachtet
s, einen Ueberschuß gelassen, wegen dessen
Gesetzworlage zugeht.
s Mühen, welche die Verfassung
seit Jahren die Sorge der Regierung
und das Interesse des Volkes beschäftigt
für gekommen gehalten, um den Grund-
nen, nachdem eine ganz Deutschland un-
nützwehens möglich geworden ist und
s für dieselbe niemals günstiger war
th ist mit der Berathung einer Geset-
zunächst eine umlaufsfähige Goldmün-
tze eines gemeinsamen deutschen Mün-

er Eisenbahn-Verbindung zw-
und Italien durch die Schwe-
enen Jahre von dem Norddeutschen Reich
rd Gegenstand Ihrer Berathungen war
nd die Volksvertretungen Italiens und
hrung dieses großen Unternehmens be-
n gewiß, daß die mit demselben verbun-
d politischen Interessen von den deutsch-
deutschen Reichstage nicht geringer wer-
es in den beiden andern Ländern ge-
ner billigen Ausgleichung für die
in den Bereich neuer oder erweiter-
Grundstücke unterworfen werden müssen
Regierungen von Neuem zum Gegenstand
werden. Als Ergebniß derselben wird
zugehen.
ines Gesetzes über die Reichsbeam-
ten vorgelegt werden können.
bisher gezahlte und in den ersten Mo-
es zu zahlende Kriegsentzädigung
en Theile zur Tilgung der Anlei-

verwendet werden, welche der Norddeutsche Bund für die Krieg-
führung gemacht hatte. Für einen Theil dieser Anleihen ist die
Tilgung bereits erfolgt, oder durch Kündigung vorbereitet, für einen
Theil bedarf sie Ihrer Zustimmung. Es wird Ihnen deshalb
eine Vorlage zugehen.

Im Vertrauen auf eine stetige Fortentwicklung der inneren
Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und Befestigung
habe ich es für thunlich gehalten, die Räumung der De-
partements, deren Besetzung nach den Friedensbedingungen
bis zum Mai künftigen Jahres in Aussicht genommen war, schon
jetzt eintreten zu lassen. Die Bürgschaften, welche an Stelle des
aufgegebenen Pfandes treten, werden Sie aus dem am 12. dieses
Monats darüber geschlossenen Abkommen ersehen, und mit dem-
selben wird Ihnen zu Ihrer Prüfung und verfassungsmäßigen
Genehmigung eine Convention über die Zugeständnisse vorgelegt
werden, welche von Deutschland für die der Industrie Elsaß-
Lothringens zu sichernden Erleichterung zu machen sein werden.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hat Meine
Aufmerksamkeit der Ausbildung und Befestigung des mit Frankreich
neu geschlossenen Friedens um so ungetheilter gewidmet sein können,
als die Beziehungen Deutschlands zu allen auswärtigen Regie-
rungen friedliche und von gegenseitigem Wohlwollen getragene sind.
Meine Bemühungen bleiben dahin gerichtet, das berechnete Ver-
trauen zu stärken, daß das neue Deutsche Reich ein zuverlässiger
Hort des Friedens sein will. In dieser Richtung ist es eine be-
sonders wichtige, aber Mir auch besonders willkommene Aufgabe,

mit den nächsten Nachbarn Deutschlands, den Herrschern
der mächtigen Reiche, welche dasselbe von der Ostsee bis zum
Bodensee unmittelbar begrenzen, freundschaftliche Beziehungen von
solcher Art zu pflegen, daß ihre Zuverlässigkeit auch in der öffent-
lichen Meinung aller Länder außer Zweifel stehe. Der Gedanke,
daß die Begegnungen, welche Ich in diesem Sommer mit den
Mir persönlich so nahestehenden Monarchen dieser Nachbarreiche
gehabt habe, durch Kräftigung des allgemeinen Vertrauens auf
eine friedliche Zukunft Europas, der Verwirklichung eines solchen
förderlich sein werden, ist Meinem Herzen besonders wohlthuend.
Das Deutsche Reich und der Oesterreichisch-Ungarische
Kaiserstaat sind durch ihre geographische Lage und ihre ge-
schichtliche Entwicklung so zwingend und so mannigfaltig auf
freundnachbarliche Beziehungen angewiesen, daß die Befreiung der
letzteren von jeder Trübung durch die Erinnerung an Kämpfe,
welche eine unerwünschte Erbschaft tausendjähriger Vergangenheit
waren, dem ganzen deutschen Volke zur aufrichtigen Befriedigung
gereichen wird.

Daß eine solche Befriedigung der Gesamtentwicklung des
Deutschen Reiches gegenüber von der großen Mehrheit der Nation
empfundener wird, dafür bürgt Mir der herzliche Empfang, der Mir
in Meiner dieses Reich vertretenden Stellung in allen Gauen des
großen Vaterlandes kürzlich zu Theil geworden ist, und der Mich
mit freudiger Genugthuung, vor Allem aber mit Dank gegen Gott
für den Segen erfüllt hat, der unserm gemeinsamen redlichen
Streben auch in Zukunft nicht fehlen wird.

Geschäfts-Empfehlung.

Einem verehrlichen hiesigen und auswärtigen Publikum die
ganz ergebene Anzeige, dass ich mich in hiesiger Stadt (in der
Wohnung meines Vaters, im Hause des Kaufmannes Herrn E. J.
Mattonet, Haus-Nro. 1), etablirt habe.

Zur Anfertigung in den modernsten Façons von Hüten, Hau-
ben etc. halte mich bestens empfohlen.

Einen Vorrath von Sammt in verschiedenen Farben, Federn,
Blumen, Tüll, Spitzen, Taffet-, Repp- und Sammtband werde jeder-
zeit zur Auswahl bereit halten.

Indem ich mich bestreben werde, durch solide und prompte
Bedienung das Vertrauen meiner geehrten Gönner zu erwerben,
bitte ich um geneigten Zuspruch und zeichne hochachtungsvoll

Lena Hartung,
Modistin.

Am Freitag den 27. Oktober d. J.,
Mittags 12 Uhr,

lassen die Geschwister Thommes in Braun-
lauf:

ihr in Braunlauf gelegenes Wohnhaus
mit Scheune, Stallung und Garten,
durch den unterzeichneten Notar öffentlich
gegen ausgedehnte Zahlungs-Termine ver-
steigern.

St. Vith.

Silgers, Notar.

Hilfe bei Brustkrankheit, Ver-
schleimung, Husten, Rheumatis-
mus.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.
Osternode, 1. August 1871. Ihr Malz-
extrakt-Gesundheitsbier hat mir vortrefliche
Dienste gethan. Waider, Sergeant. — Seit
Jahren an Brustkrankheit, Verschleimung,
Husten und Rheumatismus leidend, ge-
brauchte meine Frau auf Anrathen unseres
Hausarztes das Hoff'sche Malzextrakt mit
gutem Erfolg. Husten und Brustschmerzen
haben sich fast gänzlich verloren und die
Verschleimung ist geschwunden. H. D. Rode-
mann in Hamburg. — Ihre Malzchoco-
lade hat meine Nerven sehr gekräftigt.
Hildebrandt, Lehrer in Wittmarßen.

Verkaufsstelle bei W. Nießen in St. Vith.

Seltene Gelegenheit zu jedem Geschäfte und Gewerbe.



Die sog. **Büwischer Mühle**, im Kanton Clerf des
Großherzogthums Luxemburg, dicht an dem sehr belebten
Bahnhose zu Alfingen (Trois-Vierges) und an der Land-
straße nach St. Vith und Wilz gelegen, mit Wasserreichtum und bedeutenden
Dezendenzien verbunden und somit zu jedem Geschäfte und Gewerbe durchaus
geeignet, wird, am nächstkünftigen 4. November, beim Gastwirth
And. Wisen, am Bahnhose zu Alfingen, um 2 Uhr Nachmittags
öffentlich versteigert werden.

Pa. Belgische Flamm-Kohlen

aus den besten Kohlenwerken Lüttichs und
der Umgegend sowie vorzügliche Coaks,
empfiehlt Unterzeichneter in Waggons zu
100 und 200 Zoll-Centner zu sehr vortheil-
haften Preisen und empfohlen durch beste
Referenzen verschiedener Industrieller Eta-
blissements und Kohlen-Handlungen.
Für einzelne Waggons sowie für kontrakt-
liche Lieferungen beliebe man sich direkt zu
wenden an

Ed. M. Marquet,
Négociant, Rue Lulay Nr. 9, Liège.
Deutsche Correspondenz.

Mobilar- und Immobilar-Verkauf in Wallerode.

Am Donnerstag den 26. Oktober ds. Js., Morgens 10 Uhr, läßt Hubert Boemer in Wallerode seine sämtlichen Hausmobilen aller Art, sowie 2000 Pfd. Heu, ferner sein gesamtes Immobiliar, als Wohnhaus nebst Scheune, Stallung, Garten und Ackerfeld, durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen ausgedehnte Zahlungsstermine versteigern.
St. Vith. Hilgers, Notar.

Immobilar-Verkauf in Ligneuville.

Am Dienstag den 24. Oktober 1871, Nachmittags 2 Uhr, läßt Herr Lamby-Drosse in Ligneuville seine sämtlichen in den Bännen von Hedomont, Ligneuville und Hünningen bei St. Vith gelegenen Immobilien, als: Wiesen, Ackerländereien, Holzungen resp. Lohschläge und Heideländereien, sowie sein zu Thirimont bei Weismes gelegenes Wohnhaus mit Bering, in der Wohnung des Herrn H. Jos. Piront zu Ligneuville durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen ausgedehnte Zahlungsstermine versteigern.
St. Vith. Hilgers, Notar.

Immobilar-Versteigerung in Bracht.

Am Dienstag den 31. Oktober d. Js., Morgens 9 Uhr, lassen die Frau Wittve und Kinder des verstorbenen Landrathes a. D. Herrn Franz von Montigny zu Bracht: die ihnen noch zugehörigen Schloßgebäulichkeiten, bestehend in Wohnhaus, Pächterwohnung und Oekonomiegebäuden sowie Garten und Graspesch und sonstigen Bering, ferner ihre sämtlichen Wiesen, Waldungen, Acker- und Heideländereien durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen ausgedehnte Zahlungsstermine versteigern.
St. Vith, den 16. Oktober 1871. Hilgers, Notar.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 2. November d. Js., Vormittags 11 Uhr, werde ich beim Wirth Herrn Drosson hier selbst den Bau einer massiven Brücke über die Warche, zwischen Hünningen und Honsfeld, veranschlagt zu 170 Thaler, öffentlich an den Mindestfordernden, zur Ausführung im kommenden Jahre, in Verding geben.
Plan, Kosten-Anschlag und Bedingungen können auf meinem Bureau eingesehen werden.
Büllingen, den 12. Oktober 1871. Der Bürgermeister, Manderfeldt.

Ein tüchtiger Nagelschmiedegeselle wird gesucht gegen guten Lohn und dauernde Arbeit bei
Peter Leibfried
in St. Vith.

Meine Wohnung ist jetzt
Nachen Damengraben Nr. 19.
E. Jansen,
Advokat.

Zur weitem Besprechung über Gründung eines Darlehns-Kassen-Vereins ist Versammlung auf Sonntag den 22. Oktober cr., Nachmittags fünf Uhr, anberaumt.
Der c. Bürgermeister:
Ennen.

Ein Kutscher

wird gesucht. Nähere Auskunft ertheilt Posthalter Hilgers zu Bütgenbach.

Für frische Butter zahle ich 10 Sgr. 9 Pfg. und für Butter in Töpfen 11 à 11 1/2 Sgr. per Pfund
Charles Margreve,
Malmedy, Chemin rue Nr. 361.

Dombau-Lotterie-Loose

à 1 Thaler sind zu haben bei
Charles Margreve
in Malmedy.

Ein tüchtiger Hausknecht gesucht. Hôtel cheval blanc in Malmedy.

Ein Clavier billig zu verkaufen. Expedition sagt wo.

Lampenschirme

empfehlen J. Doepgen
in St. Vith.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat October.)

Montag 23. Jahrmarkt in St. Vith.
Freitag 27. Jahrmarkt in Prüm.
Dienstag 31. Jahrmarkt in Malmedy.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Donnerstag 26. Jahrmarkt in Fels.
Samstag 28. Jahrmarkt in Clerf.
Dienstag 31. Jahrmarkt in Wiltz.

Geldkours.

Köln, 19. Okt.		Thl.	Sg.
Breuß. Friedrichsd'or	5	20	
Ausländische Pistolen	5	14	
Zwanzigfrankstücke	5	8	
Wilhelmsd'or	5	16	
Fünf-Frankstücke	1	9	
Französische Kronenthaler	1	16	
Prab. Kronenthaler	1	16	
Livre-Sterling	6	19	
Imperials	5	15	

Fruchtpreise.

St. Vith, den 11. Oktober.		Thl.	Sg.
Hafer per 300 Pfund	6	10	
Korn per 4 Schfl.	11	25	
Mislerl dto.	—	—	
Weizen dto	—	—	
Buchweizen	11	—	
Kartoffeln	6	—	

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen
in St. Vith.

R

Nr. 85.

Das „Ar...
stellungen
incl. Stem...
oder

auf da...
pro 4...
in St...
richten.

§ 10.
hörde, li...
material...
waige W...
einzeln...
zu befeit...
noch Hä...
des Jäh...
veranlaß...
unter B...
Bei alle...
gaben fi...
2.
geprüft...
treffende...
unterschr...

3.
briefe e...
wesende...
und Ric...
Die un...
werden...
ist, aus...
4.
resultate...
des nach...
als thu...
sendet...
meinde...
pläge...
geograp...
schaften...
halten...
ergebnis...

5.
lichen V...
Kontroll...
zu den...
sorgfälti...